

Allgemeine Lieferbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen ("ALB") finden auf alle Lieferungen und Leistungen der Ferro GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland ("Verkäufer"), mit einem Käufer oder Abnehmer ("Käufer") Anwendung.

1. ALLGEMEIN - Auf Angebote des Verkäufers und ihre Annahme durch den Käufer finden ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen Anwendung, soweit nichts anderes schriftlich rechtswirksam vereinbart ist. Angebote des Käufers müssen vom Verkäufer ausdrücklich angenommen werden. Zusätzliche, geänderte oder widersprechende Bedingungen, die vom Käufer in einem Angebot, einer Annahme oder Bestätigung genannt werden, (a) sind wesentliche Änderungen, (b) werden hiermit zurückgewiesen und (c) sind gegenüber dem Verkäufer unwirksam.

2. PREIS; ZAHLUNG - Es gelten die vom Verkäufer in der Rechnung, Auftragsbestätigung genannten oder in sonstiger Weise vereinbarten Preise. Die Preise sind Nettopreise, zahlbar auf netto dreißig (30) Tage Basis, ohne Fracht, Versicherung und Verpackung. Verkäufer behält sich vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die die Forderung gefährdet ist. Das Verlangen ist schriftlich an den Käufer zu richten. Leistet dieser nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung Vorauszahlung oder Sicherheit, ist der Verkäufer berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

3. STEUERN - In den Preisen ist, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die Umsatzsteuer oder sonst anwendbare Steuern nicht enthalten. Alle Steuern werden auf der Rechnung vom Verkäufer gesondert ausgewiesen.

4. LIEFERUNGEN - Die vom Verkäufer genannten Liefertermine gelten nicht als "fix" vereinbart. Wird ein Liefertermin überschritten, so hat der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für Schäden, die außerhalb seiner Kontrolle liegen ("force majeure"), tritt der Verkäufer nicht ein. Jeglicher Ersatzanspruch des Käufers unterliegt den Beschränkungen gemäß Ziffer 9 unten.

4a. Leistungsort, Versand: Leistungsort für die Lieferung ist der Ort unseres Lieferwerkes oder Lagers.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, versendet der Verkäufer die Ware auf Gefahr des Käufers. Dabei bestimmt er Versandart, Versandweg und Frachtführer. Teillieferungen sind zulässig.

Transportversicherung: Verkäufer ist berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Käufers eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes der Ware, abzuschließen.

Mängelrügen: Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von [5] Werktagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von [5] Werktagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich zugehen. Bei Nichteinhaltung der genannten (Rüge-) Fristen gelten die betroffenen Lieferungen als durch den Käufer genehmigt.

5. GEWÄHRLEISTUNG - Verkäufer steht dafür ein, dass dem Käufer an der gelieferten Ware volles Eigentum verschafft wird und die Beschaffenheit der Ware den normalen Spezifikationen des Verkäufers entspricht. Andere Zusicherungen hinsichtlich der Beschaffenheit und der Verwendbarkeit der Ware gibt der Verkäufer nicht. Verkäufer behält sich technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Der Benutzer muss die Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch in eigener Verantwortung prüfen und dafür auch die Verantwortung übernehmen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen.

Soweit die Beschaffenheit der Ware zu Recht beanstandet wird, wird Verkäufer Ersatz liefern oder nachbessern. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen oder die Ersatzlieferung wiederum fehlerhaft sein, so hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl die Herabsetzung des Entgelts oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Etwasige Schadensersatzansprüche in Zusammenhang mit der Lieferung fehlerhafter Produkte sind der Höhe nach gemäß Ziffer 9 unten beschränkt.

6. Weitergehende Zusicherungen als die Ziffer 5 genannten bestehen nicht und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

6a. WERKZEUGE und MODELLE; Werkzeuge und Modelle bleiben im Eigentum des Verkäufers, selbst wenn Käufer sie bezahlt.

6b. EIGENTUMSVORBEHALT; Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers. Wird die Ware von dem Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die neue Sache, aber nicht auf den Be- oder Verarbeitungsabfall.

Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Käufer erwirbt Verkäufer Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Bestellers oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller dem Verkäufer schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er dem Verkäufer hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

Der Käufer ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Veräußert der Käufer diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an Verkäufer ab. Er ist auf sein Verlangen verpflichtet, den Erwerbenden die Abtretung offenzulegen und die zur Geltendmachung der Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Übersteigt der Wert der überlassenen Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung um mehr als 10 Prozent, so ist Verkäufer insoweit auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

7. BEANSTANDUNGEN - Nach Ankunft einer Lieferung hat der Käufer die Ware ungehend zu untersuchen. Alle Mängelrügen, müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich zugehen.

8. COMPLIANCE

(a) EXPORTKONTROLLE - Der Käufer sichert zu, dass weder er noch mit ihm verbundene Personen oder Unternehmen auf einer der von der U.S. Regierung oder ihren Unterorganisationen stammenden Liste (U.S. Commerce Department Bureau of Industry and Security Denied Persons List, Entity List or Unverified List, the U.S. Treasury Department Office of Foreign Asset Controls Specially Designated National and Blocked Persons List or the U.S. State Department Directorate of Defense Trade Controls Debarred Parties List) oder in sonstigen Sperrlisten auch anderer Länder geführt werden. Der Käufer wird sich an die einschlägigen Exportkontrollbestimmungen und an die jeweiligen Vorgaben des Verkäufers halten, und nicht direkt oder indirekt auf die Krim, an Cuba, Iran, Nord Korea, Syrien, Sudan oder andere Embargoländer vom Verkäufer bezogene Waren liefern, oder Informationen und Daten, die er vom Verkäufer erhalten hat, weitergeben, wenn dafür eine Exportlizenz oder Genehmigung erforderlich ist.

(b) ANTIBOYKOTT - Der Käufer wird vom Verkäufer keine Informationen in Zusammenhang mit Boykottmaßnahmen verlangen, wenn diese der U.S. Politik widersprechen, wie im Falle des Boykotts der Arabischen Liga gegen Israel. Verkäufer wird sich insoweit an ihre Informationsverpflichtungen gegenüber der U.S. Regierung halten.

(c) ANTIKORRUPTION - In Zusammenhang mit diesem Liefervertrag wird der Käufer zur Erzielung eines Vorteils keine Zahlungen leisten oder Vorteile für pflichtwidriges Verhalten gewähren an (i) staatliche Bedienstete ("Beamte") oder (ii) sonstige Dritte. Der Käufer verpflichtet sich, die einschlägigen Antikorruptionsgesetze und in jedem Fall den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den U.K. Bribery Act einzuhalten.

(d) NONCOMPLIANCE - Sollte Verkäufer ernsthafte Hinweise auf Verstöße gegen diese Ziffer 8. haben, wird sich der Käufer an der Aufklärung beteiligen.

8a. Rechte des Käufers - Bei nicht vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen hat der Käufer ausschließlich die unter Ziffer 5 genannten Rechte. Verkäufer hat das Recht fehlerhafte Waren zu inspizieren oder inspizieren zu lassen oder Rücklieferung auf Kosten des Käufers zu fordern.

9. Haftungsbegrenzung Auf Schadensersatz haftet Verkäufer grundsätzlich nur bis zu einem Höchstbetrag von Euro 50.000,00 pro Schadensfall und bis zu Euro 500.000,00 für alle Schadensfälle, die bei einem Käufer innerhalb eines Kalenderjahres vom Verkäufer verursacht werden. Dies gilt bei leicht fahrlässiger Verursachung und in allen Fällen, in denen ein Verschulden Kraft Gesetzes vermutet wird.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht,

(a) wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers arglistig, vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, oder

(b) wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, oder

(c) beim Fehlen von Eigenschaften, die garantiert oder ausdrücklich zugesichert worden sind, soweit die Zusicherung gerade den Zweck hat, den Käufer gegen die entstandenen Schäden abzusichern, oder

(d) bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen, für die der Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.

10. FREISTELLUNG Käufer stellt den Verkäufer und alle von ihm eingeschalteten Personen frei von allen Bußen, Strafen, Klagen und sonstigen Verlusten, Verbindlichkeiten und Kosten (einschließlich Anwaltskosten), verursacht durch (a) Verschulden des Käufers, (b) die Verwendung der Ware oder Verfügung darüber durch den Käufer, (c) ihre Entsorgung durch den Käufer, (d) den ordnungsgemäßen Umgang des Käufers mit der Ware und der Einhaltung von Wampflichten, oder (e) ihrem Transport. Dies gilt auch bei Personenschäden, Sach- und Umweltschäden. Dies gilt nicht bei schuldhaftem Verhalten des Verkäufers, aber bei beidseitigem Verschulden ist die vorstehende Freistellungsverpflichtung anwendbar unter Berücksichtigung des jeweiligen Maßes des Verschuldens.

11. FORCE MAJEURE - Im Falle von höherer Gewalt, wie z.B. Feuer, Krieg, Aufruhr, Plünderungen und Naturkatastrophen sowie bei Arbeitskämpfen, Transport- oder Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energie- oder Rohstoffmangel oder ähnlichen Schwierigkeiten, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen und die während der Laufzeit eines Vertrages eine der Parteien beeinträchtigen, ruhen alle sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtungen für die Dauer und im Umfang der Behinderung. Ob und wie zu einem späteren Zeitpunkt die Nachlieferung der Mengen erfolgt, die infolge höherer Gewalt ausgefallen sind, wird von Fall zu Fall einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt.

12. RECHNUNGSABSCHLÜSSE UND ZAHLUNGEN - Der Käufer hat Rechnungsabschlüsse, insbesondere Saldenbestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse sind innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen; sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Käufer hat die ihm gestellten Rechnungen innerhalb der dort genannten Zahlungsfrist zu bezahlen. Falls keine Zahlung erfolgt oder nicht rechtzeitig gezahlt wird, können Zinsen erhoben werden ab Fälligkeit bis zur vollständigen Bezahlung der Ware. Der Zinssatz entspricht dem Basiszinssatz zuzüglich acht Prozentpunkte. Alle Zahlungen, die der Kunde leistet, werden zuerst für die Tilgung der zu zahlenden Zinsen verwendet und erst danach für die Begleichung der offenen Hauptsumme.

13. Anwendbares Recht/ GERICHTSSTAND - Es gilt deutsches Recht wie es zwischen Kaufleuten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. Das UN Übereinkommen der über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für den Käufer und Verkäufer Frankfurt am Main.

14. Handelsklauseln: Soweit die Handelsklauseln der International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung (www.iccwbo.org/incoterms/id3040/index.html).

15. Teilunwirksamkeit: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

16. Ferro Gesellschaften: Verkäufer kann diesen Vertrag als Ganzes oder in Teilen durch eine oder mehrere Gesellschaften der Ferro Gruppe erfüllen, die dann im Namen des Verkäufers handeln dürfen, wobei Verkäufer weiterhin die Vertragspartei des Kunden bleibt.

17. GESETZESTREUE Käufer wird sich an alle einschlägigen Gesetze und Regularien halten, die den Export, den Import, Verkauf und Vertrieb der Waren und ihrer Technologie betreffen, insbesondere Steuer- und Währungsrecht und die Pflichten nach Ziffer 8.

Geändert am Februar, 2016